Fachbereich WD 6
Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung

Selbständige sind nach der Definition des § 7 Abs. 1 SGB IV keine Beschäftigten im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Sie sind folglich grundsätzlich auch nicht rentenversicherungspflichtig. Allerdings erweitert § 2 Satz 1 SGB VI den Kreis der rentenversicherungspflichtigen Personen auf eine Reihe dort genannter Personen, die selbständig tätig sind. Dies sind Lehrer und Erzieher (Nr. 1), Pflegepersonen (Nr. 2), Hebammen und Entbindungspfleger (Nr. 3), Seelotsen (Nr. 4), Künstler und Publizisten (Nr. 5), Hausgewerbetreibende (Nr. 6), Küstenschiffer und Küstenfischer (Nr. 7) und Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (N. 8).

1. Rentenversicherungspflicht der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen

Nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ist auch gesetzlich rentenversicherungspflichtig, wer im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. An diese Regelung knüpft der Begriff des „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ an. Es handelt sich dabei folglich nicht um einen Rechtsbegriff, der gesetzlich definiert ist, sondern um eine Bezeichnung einer nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtigen Person.

2. Beitragspflicht der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen

Die Rentenversicherungsbeiträge hat die arbeitnehmerähnlich selbständige Person allein zu tragen. Eine Abführungspflicht des Auftraggebers besteht nicht. Eine solche besteht grundsätzlich nur, soweit die Person sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigter zu betrachten ist.

3. Schutzbedürftigkeit der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen

Die Versicherungspflicht für die in § 2 Satz 1 SGB VI genannten Personen kann diesen – in kurzfristiger Betrachtung – als Belastung erscheinen. Maßgeblich für die Versicherungspflicht ist aber eine angenommene soziale Schutzbedürftigkeit. Die finanzielle Belastung der Beitragslast, die Selbständige allein tragen, bietet den solidarischen Schutz der Versichertengemeinschaft. Aufgabe der Sozialversicherung ist es, kollektiv vorsorgen zu lassen, auch um staatliche Hilfe zu vermeiden. Im Gegensatz zu den abhängigen Beschäftigten werden viele selbständig Tätige bisher nur zum

WD 6-30000-0012-0029 (07.10.2026)
© 2026 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Teil als schutzbedürftig angesehen.[1] Durch die Regelung in § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI hat der Gesetzgeber auf eine typisierte Betrachtung für „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ zurückgegriffen und ist für diese wegen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einer Schutzbedürftigkeit ausgegangen.

Die Einführung von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sollte der „Erosion“ des versicherungspflichtigen Personenkreises entgegenwirken und zugleich diejenigen Selbständigen in die Pflichtaltersvorsorge einbeziehen, die sozial ebenso schutzwürdig erscheinen.[2]

4. Abgrenzung zu Freiberuflern und Scheinselbständigen

Arbeitnehmerähnliche Selbständige nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind insbesondere zu unterscheiden von freiberuflich Tätigen und Scheinselbständigen.

Die Freien Berufe sind in berufsständischen Versorgungswerken abgesichert. Selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung wegen ihrer Tätigkeit Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, hat der Gesetzgeber von der Versicherungspflicht befreit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Scheinselbständige sind Personen, die nach § 7 SBG IV als Beschäftigte anzusehen und deshalb nach § 1 Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig sind, deren Beschäftigungsverhältnis aber formal als Selbständigkeit bezeichnet wird.[3] In einem solchen Fall trifft den Arbeitgeber die Beitragspflicht. Die nicht gezahlten Beiträge können von diesem gemäß §§ 28h, 25 Abs. 1 SGB IV in der Regel bis zu vier Jahre rückwirkend nachgefordert werden, vorsätzlich vorenthaltene Beiträge bis zu dreißig Jahre. Zur Vermeidung dieser und ähnlicher Risiken besteht gemäß § 7a Abs. 1 SGB die Möglichkeit eines Statusfeststellungsverfahrens.[4]

1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einzelheiten in Beschäftigung und Selbständigkeit im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, Sachstand, Stand: 18. November 2020, WD 6-3000-099/20, S. 6, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/819004/WD-6-099-20-pdf.pdf.

2 Rolfs, in: Müller-Glöge et al., Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Aufl. 2026, § 2 SGB VI Rn. 1.

3 Geckeler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 81. Aufl. 2026, § 2 SGB VI Rn. 34.

4 Siehe dazu auch Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (WD 6), Zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 SGB IV, WD 6 - 3000 - 029/25, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1103572/WD-6-029-25.pdf.